



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
VA 2124/2/90

Wien, am 21.11.1990  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1014 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF  
ZL 62 - GE/90  
Datum: 21. NOV. 1990  
Verteilt: 23. Nov. 1990 *maier*

*Dr. Alsha-Jarauf*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung  
der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 -  
FrPolG); Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft beeckt sich, 25 Ausfertigungen der im  
Gegenstand erwähnten Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

P I C K L

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*SL*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
Der Vorsitzende  
VA 2124/2/90

Wien, am 21.11.1990  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0

An das  
Bundesministerium für Inneres  
  
Postfach 100  
1014 Wien

zu Zl. 112 777/39-I/7/90

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung  
der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) -  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Zum gegenständlichen Entwurf gibt die Volksanwaltschaft folgende  
Stellungnahme ab:

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Fünften Bericht (Seite 196 f)  
und in ihrem Sechsten Bericht an den Nationalrat (Seite 184 f)  
jeweils einzelne Beschwerdefälle dargestellt, die zu einer  
legistischen Anregung im Zusammenhang mit dem Fremdenpolizeigesetz  
geführt haben. Gemeinsam war den Beschwerdefällen, daß die Behörde  
nach geltendem Recht verhalten ist, über staatenlose Personen bei  
Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Aufenthaltsverbot  
zu verhängen. In weiterer Folge wird aber wegen Nichtdurchsetz-  
barkeit dieser Maßnahme (Fehlen des Übernahme- Heimatstaates) über  
Antrag des Betroffenen ein Vollstreckungsaufschub erteilt. Der  
Vorschlag der Volksanwaltschaft an den Gesetzgeber, für derartige  
Fälle vom Aufenthaltsverbot abzusehen, wurde auch in den  
nachfolgenden Berichten an den Nationalrat aufrechterhalten (z.B.  
Zwölfter Bericht, Statistischer Teil Seite 40).

- 2 -

Die in § 3 (1) des Entwurfes vorgesehene "Kann-Bestimmung" bietet nach Auffassung der Volksanwaltschaft auch die Möglichkeit, von einem Aufenthaltsverbot abzusehen, wenn die Abschiebung eines Fremden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. § 14 (2) des Entwurfes sieht zusätzlich vor, in diesen Fällen einen Abschiebungsaufschub zu bewilligen, der jedoch jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf.

Die Volksanwaltschaft regt an, für konkrete Fälle, die es in der Praxis erfahrungsgemäß gibt, die Möglichkeit der Gewährung eines unbefristeten Abschiebungsaufschubes vorzusehen. Damit würde der Behörde nicht nur ein oft unnötiger Verwaltungsaufwand, sondern den Betroffenen auch eine wiederholte, mit Kosten verbundene Antragstellung erspart werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier